

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Aufgrund der § 8 und § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S.149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 911), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 18. Januar 2022 folgende Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

§1 Fortbildungsziele

(1) Die Fortbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dient der Sicherung, Aktualisierung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz durch Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Die Fortbildung soll in besonderem Maße die kontinuierliche Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit fördern.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Die Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§2 Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

§3 Fortbildungsarten

(1) Alle approbierten Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Berufssituation eigene

Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungskategorien enthält Anlage 1: Kategorien A - G):

1. Theorie,
2. Praktisch-klinische Tätigkeit,
3. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit.

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der jeweiligen Fortbildung mit Punkten ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§4 Begriffsbestimmung: Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsmaßnahmen bei ordnungsgemäßer Durchführung die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllen. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Maßnahmen mit Fortbildungspunkten. Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen muss mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Psychotherapeutenkammer Bremen mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.

(2) Unter „Anerkennung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die nachträgliche Bestätigung verstanden, dass durch die Teilnahme an einer ordnungsgemäß durchgeführten Veranstaltung, die nicht von einer deutschen Heilberufskammer im Vorhinein akkreditiert wurde und die die inhaltlichen Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllt, Fortbildungspunkte in näher bezeichnetem Umfang erworben wurden. Die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme an nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen (z. B. im Ausland durchgeführten Veranstaltungen) muss bei der Psychotherapeutenkammer Bremen mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.

(3) Unter „Anrechnung“ wird in dieser Fortbildungsordnung das Verbuchen der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto verstanden, die durch die Teilnahme an einer von einer deutschen Heilberufskammer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme oder die Anerkennung der Teilnahme an einer nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahme erworben wurden.

(4) In begründeten Fällen bedarf es einer ausdrücklichen Entscheidung der Psychotherapeutenkammer Bremen, ob und in welchem Umfang durch die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme Fortbildungspunkte erworben wurden.

§5 Zuständigkeit

Die Psychotherapeutenkammer Bremen ist für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen zuständig, die in Bremen durchgeführt werden. Für online durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A, B, C und D der Anlage 1 ist sie zuständig, wenn die Anbieterin ihren oder der Anbieter seinen Sitz in Bremen hat. Akkreditierungen durch Heilberufskammern anderer Bundesländer wird die Kammer ohne weitere Prüfung ihren Entscheidungen zugrunde legen.

§6 Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen sind akkreditierungs-, anerkennungs- und anrechnungsfähig, wenn sie sich thematisch mit mindestens einem der folgenden Inhaltsbereiche beschäftigen:

1. Wissenschaftlich anerkannte und wissenschaftlich begründete Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;
2. Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von seelischen Störungen;
3. Psychotherapierelevante Nachbarwissenschaften;
4. Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung;
5. Weitere nicht-psychotherapeutische, aber berufsrelevante Inhalte, z.B. berufsrechtliche, sozialrechtliche, juristische Fragestellungen, Qualitätssicherung und -management, Personalführung, EDV.

(2) Die Akkreditierung, Anerkennung oder Anrechnung kann ferner nur erfolgen, wenn

1. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten sind,
2. die Auswahl der Fortbildungsinhalte sich nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstaltenden und der Referierenden offengelegt werden,
3. die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
4. die Qualifikation der Referierenden bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2),
5. die Anforderungskriterien nach Anlage 2 erfüllt sind,
6. der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(3) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Bremen kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung festlegen.

(4) Die Psychotherapeutenkammer Bremen behält sich eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen vor. Werden Abweichungen von den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen festgestellt, kann die Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme widerrufen werden. Ob durch die Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Fortbildungsmaßnahme Fortbildungspunkte erworben wurden, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Bremen.

§7 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung und Fortbildungskonto

(1) Die Fortbildungsveranstalterin oder der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, für von der Psychotherapeutenkammer Bremen akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) Die Psychotherapeutenkammer Bremen kann für ihre approbierten Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronische Fortbildungskonten führen. Auf diesen Konten sollen, die durch Teilnahme an von der Psychotherapeutenkammer Bremen akkreditierten Fortbildungsmaßnahmen erworbene Punkte, durch die Veranstalterin oder den Veranstalter verbucht werden.

§8 Fortbildungszertifikat

(1) Ein Fortbildungszertifikat dient als Nachweis der erfüllten Fortbildungsverpflichtung.

(2) Fortbildungsnachweise können bei der Psychotherapeutenkammer Bremen zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats eingereicht werden.

(3) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraumes von fünf Jahren, Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, die in ihrer Summe die ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten gemäß § 2 Absatz 3 erreichen.

(4) Üben Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. In Ausnahmesituationen (z. B. Pandemien oder Naturkatastrophen) kann der Vorstand eine Verlängerung des Nachweiszeitraums beschließen.

§9 Schlussbestimmungen

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Maßnahmen in Ausführung dieser Fortbildungsordnung und ihrer Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen.

(2) Diese Fortbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 18. Mai 2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 17. November 2020 (Brem.ABl. 2021, S. 40) außer Kraft.

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung der PK Bremen

Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

Kategorie	Fortbildungsart	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Akkreditierungszeitraum	Nachweis	
A	Vortrag und Diskussion	1 Theorie	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit	Max. 10 Fortbildungspunkte pro Tag	Nicht reflexiv, termingebunden	Teilnahmebescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden
B	Kongress/ Tagung/ Symposium	1 Theorie	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Nicht reflexiv, termingebunden	Teilnahmebescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden
C	Seminar/ Workshop/ Kurs	1 Theorie 2 Praktisch- klinische Tätigkeit 3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Nicht reflexiv, termingebunden	Teilnahmebescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden
	Geleitete, reflexive Veranstaltungen: Balintgruppe/ Qualitätszirkel/ Supervision/ Selbsterfahrung/ Kasuistisch-technisches Seminar	3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit	1 Zusatzpunkt für eine Veranstaltung mit bis zu vier Fortbildungseinheiten		Reflexiv, für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren	Teilnahmebescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden, Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
	Intervision/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Fallkonferenzen/ Fachkonferenz/	2 Praktisch- klinische Tätigkeit 3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit			Reflexiv, für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren	

*In dieser Fortbildungsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.
Fortbildungsordnung beschlossen durch die Kammerversammlung vom 18.01.2022

	(interdisziplinäre) Kolloquium/Klinikkonferenz					
D	Mediengestützte strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform	1 Theorie	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Reflexiv, für einen Zeitraum von maximal einem Jahr	Nachweis des Lernerfolgs als Bescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden
E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel	1 Theorie		Höchstens 50 Fortbildungspunkte in fünf Jahren		Automatische jährliche Verbuchung auf dem elektronischen Fortbildungskonto
F	Autorinnenschaft/ Autorinnenschaft/ Peer Review/ Referierendentätigkeit/ Qualitätszirkelmoderation/Supervisorin/Supervisor	Theorie 3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit	5 Fortbildungspunkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch, Podcast) 1 Fortbildungspunkt pro Beitrag (Referierendentätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster, Qualitätszirkelmoderation, Supervisorin/ Supervisor) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden			Literatur-, Programm-Nachweis, Teilnahmebescheinigung oder Sitzungsprotokoll
G	Hospitation in psychotherapielevanten Einrichtungen/	1 Theorie 2 Praktisch-klinische Tätigkeit	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit	maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag		Bescheinigung der Einrichtung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden

Anlage 2 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen:

Anforderungskriterien an Referierende und Kriterien zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Anforderungskriterien für Referierende

Folgende Kriterien gelten für Referierende aller Fortbildungsveranstaltungen, ggf. werden je nach Fortbildungsmaßnahme weitere Qualifikationen gefordert:

- a) Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige berufliche Qualifikation
- b) Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Anforderungskriterien an reflexive und nicht reflexive Fortbildungsmaßnahmen

Bei allen Fortbildungsmaßnahmen gelten die **Datenschutzbestimmungen** zum Schutz der Patientinnen- und Patientendaten und die **Schweigepflicht** muss beachtet werden. Patientinnen-, patienten-, praxis- und institutionsbezogene Daten dürfen nur in anonymisierter/pseudonymisierter Form eingebracht werden. Über alle zur Sprache kommenden Daten haben alle Beteiligten Stillschweigen zu wahren. Erfasste Daten und Statistiken dürfen unberechtigten Stellen nicht zugänglich gemacht werden.

Für alle **online durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen** (insbesondere Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A, B, C und D) gelten neben den in den Gliederungspunkten 3 und 4 genannte Anforderungskriterien nachfolgende Qualitätsmerkmale. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten werden eingehalten. Benutzerinnen und Benutzer müssen einer über den erforderlichen Zweck hinausgehenden Verwendung ihrer Daten widersprechen können. Sponsorinnen und Sponsoren der Veröffentlichung und/oder Betreiberinnen und Betreiber der Internetseite müssen genannt werden. Zur Prüfung von Online-Angeboten muss der PKHB auf Anfrage ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt werden.

3. Reflexive Fortbildungsmaßnahmen sind zu akkreditieren, anerkennen und anzurechnen, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:

Balintgruppe

Durcharbeiten konflikthafter beruflicher Beziehungen zu Patientinnen und Patienten in einem gemeinsamen Reflektionsprozess, bei dem es um das Erforschen bisher unbewusster Dimensionen der Beziehung der am psychotherapeutischen Prozess Beteiligten geht unter der Leitung einer Balintgruppenleiterin oder eines Balintgruppenleiters, die oder der auf nicht bewusste Mitteilungen in der Gruppe achtet und das Gruppengeschehen als Widerspiegelung der Beziehung der am psychotherapeutischen Prozess Beteiligten betrachtet, unter Berücksichtigung von Lernbarrieren und Widerständen. Die Leitung der Balintgruppe muss eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation vorweisen können und eine Selbst-Erklärung über Teilnahme an Balintgruppen und Teilnahme an methodischen Veranstaltungen zur Durchführung von Balintgruppen unterzeichnen.

Fachkonferenz

Innerhalb einer Klinik regelmäßig durchgeführter fachlicher Austausch zu berufsspezifischen Fragestellungen der täglichen Arbeit innerhalb einer Berufsgruppe.

Fallkonferenz

Zur Qualitätssicherung innerhalb einer Klinik erbrachte regelmäßig durchgeführte Besprechungen, in denen einzelne Behandlungsverläufe besprochen und reflektiert werden. Die Fallkonferenz wird als gesonderte Konferenz außerhalb von Teambesprechung oder Visite durchgeführt.

Klinikkonferenzen

Besprechungen zu aktuellen Anforderungen, Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Klinikarbeit.

(interdisziplinäres) Kolloquium

Regelmäßige Besprechungen, die dem wissenschaftlichen Austausch zu fachbezogenen Inhalten dienen. Z.B. Besprechung von Fachartikeln, Wissenschaftlichen Abschlussarbeiten oder aktueller Forschungstätigkeit.

Kasuistisch-technisches Seminar

Psychodynamische Fallvorstellung mit Leitung, die Leiterin oder der Leiter benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband und eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung.

Interaktionsbezogene Fallarbeit

Patientenbezogener Austausch innerhalb einer Gruppe mit fester Rollenaufteilung zur Bearbeitung von schwierigen Behandlungsverläufen und Selbsterfahrung. Ähnelt der Balint-Gruppe konzeptionell, jedoch auf verhaltenstherapeutischer Grundlage.

Kollegiale Supervision (Intervision)

Auf längere Dauer angelegte, periodische Gruppenveranstaltung, bei der die Teilnehmenden (i. d. R. 3 – 8) wechselseitig ihre therapeutischen Interventionen und deren Wirkung beschreiben und mit den anderen Teilnehmenden diskutieren bzw. auswerten, um das eigene Verhalten und die eigenen therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen.

Qualitätszirkel

Qualitätszirkel dienen der Weiterqualifizierung durch kritische Überprüfung der eigenen Tätigkeit eines auf den klinischen Erfahrungen der Teilnehmenden und theoretischem Wissen aufbauenden Lernprozesses. Die teilnehmenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen oder Ärzte mit psychotherapeutischer Qualifikation (i.d.R. 4 – 8) beschreiben im Rahmen einer kollegialen Diskussion praxisbezogen ihre eigene Handlungsweise, vergleichen sie mit der Handlungsweise ihrer Kolleginnen und Kollegen und mit vorgegebenen Qualitätsstandards und bewerten sie. Diskussion von Fachliteratur im Qualitätszirkel steht jeweils im Zusammenhang mit einer konkreten Fallsituation. Qualitätszirkel arbeiten auf freiwilliger Basis, mit selbstgewählten Themen, erfahrungsbezogen, auf der Grundlage des kollegialen Diskurses, themenzentriert – systematisch, zielbezogen, kontinuierlich, mit Moderation, mit Evaluation der Ergebnisse. Dabei sollen aktuelle Entwicklungen/Erkenntnisse aus den Bereichen psychotherapeutischer Forschung, Diagnostik und Anwendung Berücksichtigung finden. Qualitätszirkel sollen auf längere Zeit kontinuierlich zusammenarbeiten. Bei der konstituierenden Sitzung sollen Dauer und Frequenz der Zusammenkünfte festgelegt werden. Um eine effektive Qualitätszirkelarbeit zu leisten, sollen die Teilnehmenden mindestens zweimal pro Quartal zusammentreffen. Die Zusammenarbeit von freiberuflich und in einem Beschäftigungsverhältnis arbeitenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist erwünscht. Der Qualitätszirkel kann sich erweitern um Angehörige benachbarter Berufsfelder. Die Moderatorin/der Moderator benötigt eine Qualifikation als Supervisorin/Supervisor oder eine Anerkennung als QZ-Moderatorin/QZ-Moderator durch die KV oder einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis.

Selbsterfahrung

Reflexion und Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit der therapeutischen Beziehung. Sie kann als Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden. Sie findet unter Leitung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters statt. Die Leitung der Selbsterfahrung muss eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Selbsterfahrung angeboten wird, vorweisen können und benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband und eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung.

Supervision

Besprechungen von Behandlungssituationen unter der Leitung einer Supervisorin oder eines Supervisors oder unter Kolleginnen und Kollegen, einzeln oder in Gruppen. Supervisorinnen und Supervisor müssen eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Supervision angeboten wird, vorweisen können und benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband und eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung.

4. Nicht reflexive Fortbildungsmaßnahmen sind zu akkreditieren, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:

Vortrag und Diskussion

Theoretische Vermittlung wissenschaftlich begründeter, psychotherapie- und berufsrelevanter Inhalte; dabei beschränkt sich die Interaktion auf eine Diskussion zwischen Teilnehmenden und Referierende.

Seminar/Workshop/Kurs

Theoretische und praktische Vermittlung wissenschaftlich begründeter, psychotherapie- und berufsrelevanter Inhalte; neben dem theoretischen Input liegt ein besonderer Fokus auf interaktiven und übenden Elementen.

Kongress/Tagung/Symposium

Kongress/Tagung/Symposium stellen eine Kombination mehrerer Vorträge mit Diskussion und ggf. Seminaren/Workshops/Kursen dar. Die Akkreditierung kann gebündelt oder einzeln für die Kategorien Vortrag mit Diskussion und Seminar/Workshop/Kurs erfolgen.

Hospitation

Begleitung psychotherapeutischer oder psychotherapierelevanter Arbeitsfelder zur Vertiefung des Wissens und der Anwendung von Erlerntem. Eine Hospitation sollte mindestens einen Tag dauern.

Peer Review

Verfahren zur Qualitätssicherung einer wissenschaftlichen Arbeit oder eines Projekts durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter aus dem gleichen Fachgebiet.

Autorinnen- und Autorenschaft

Nachweis eines zur Veröffentlichung angenommen wissenschaftlichen Artikels in einer Fachzeitschrift oder eines Beitrags in einem Fachbuch oder eines durch einen Kongress angenommenes Poster.

Mediengestützte strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform

Mediengestützte strukturierte interaktive Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 FBO-PKHB dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen oder Fachautoren, Herausgeberinnen oder Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen. Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien. Zur Prüfung von Online-Angeboten muss der PKHB auf Anfrage ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt werden. Die Anbieterin oder der Anbieter hat der potenziellen Nutzerin oder dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots

Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen. Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten. Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht. Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalterin oder Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahme, Fortbildungspunkte, Fortbildungskategorie, Name des Teilnehmenden sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur akkreditierenden Kammer.

Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle:

Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen. Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.